

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 140

Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Trier

§ 1

Allgemeine Umschreibung

(1) Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können jeweils mehrere Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums zu einem *Pastoralen Raum*¹ zusammengeschlossen² werden.

(2) Der Pastorale Raum dient zur Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Diözesanbischofs.

(3) Seine Errichtung, Veränderung und Aufhebung erfolgt nach Anhörung des Priesterrates³ durch Dekret des Diözesanbischofs.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Pastoralen Raums

(1) Im Hinblick auf eine erkennbarere diakonische und missionarische Kirche⁴ dient der Pastorale Raum einer verbindlichen und damit wirksameren *Vernetzung und Zusammenarbeit*⁵, sowohl der Pfarreien miteinander – der pfarrlichen wie überpfarrlichen Organe, aller in diesem Bereich in der Pastoral Verantwortlichen und Tätigen – aber auch der Pfarreien mit den anderen in diesem Raum agierenden kirchlichen Einrichtungen und *Orten von Kirche*⁶.

(2) Indem der Pastorale Raum die Grenzen der einzelnen Pfarreien übersteigt⁷, bildet er in seiner Weite⁸ eine Planungs-, Organisations-, Handlungs- und Kooperationsebene, die es ermöglicht, auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessener und differenzierter zu antworten. Oft können

hier die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren – auch nichtkirchlichen – Kooperationspartnern besser gestaltet werden als auf der Ebene der einzelnen Pfarrei.⁹

(3) Des Weiteren ist es Aufgabe des Pastoralen Raums, bisherige Orte von Kirche wahrzunehmen, die Bildung neuer Orte von Kirche zu fördern, diese nach Bedarf zu vernetzen und im Besonderen für diejenigen zu sorgen, die nicht dem pfarrlichen Kontext im strengen Sinne zugeordnet sind¹⁰.

(4) Aufgabe aller im Pastoralen Raum tätigen Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeitenden ist es, zusammen mit den anderen Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich aktiven Gläubigen für die Umsetzung der von der Diözesansynode 2013-2016 beschriebenen *Perspektivwechsel*¹¹ und des *Rahmenleitbilds für die Pfarreien und den Pastoralen Raum*¹² Sorge zu tragen.¹³ Dabei ist ein wesentliches Handlungsprinzip die Sozialraumorientierung.

(5) Schließlich ist es Aufgabe des Pastoralen Raums, durch die Koordination der verschiedenen Dienste und Charismen in seinem Territorium einerseits und durch die Verbindung zum Diözesanbischof andererseits ein pastorales Miteinander im Dienst des Bistums und dessen Sendung zu gestalten.¹⁴ Diesem Anliegen dient auch der Auftrag der zuständigen Bischofsvikare.

§ 3

Aufgaben des Bischofsvikars im Pastoralen Raum

(1) Der jeweilige Bischofsvikar visitiert den Pastoralen Raum gemäß kirchenrechtlicher Bestimmungen.

(2) Von den Beteiligten nicht lösbar scheinende Konfliktfälle werden dem Bischofsvikar zur Klärung vorgelegt.

¹ Vgl. Abschlussdokument der Synode im Bistum Trier *herausgerufen. Schritte in die Zukunft wagen*, in: KA 2016 Nr. 120, Nr. 2.3.

² Vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016 (24. Februar 2021), in: KA 2021 Nr. 84, Nr. 20.

³ Vgl. Statut des Priesterrates, Teil A, Art. 2 § 2 Buchstabe c.

⁴ Vgl. Abschlussdokument *herausgerufen*, Nr. 1.

⁵ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 19; vgl. auch Kongregation für den Klerus, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche* (29. Juni 2020), Nr. 123.

⁶ Vgl. Abschlussdokument *herausgerufen*, Nr. 2.3.1.

⁷ Vgl. Instruktion *Die pastorale Umkehr*, Nr. 123.

⁸ Vgl. Abschlussdokument *herausgerufen*, Nr. 2.3.

⁹ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 21.

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 22.

¹¹ Vgl. Dekret über das Ende der Diözesansynode und über die Veröffentlichung ihres Abschlussdokuments, in: KA 2016 Nr. 119, Nr. 3.

¹² Vgl. Das *Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum*, in: KA 2022 Nr. 89.

¹³ Vgl. Schreiben des Bischofs, Nr. 23.

¹⁴ Vgl. Instruktion *Die pastorale Umkehr*, Nr. 123.

(3) Dem Bischofsvikar obliegt die pastoral-fachliche Führung der Leitungsteams.

§ 4

Organe des Pastoralen Raums

(1) Organe des Pastoralen Raums sind:

1. das Leitungsteam, zu dem
 - a. der Dekan,
 - b. in der Regel zwei weitere hauptamtliche Mitglieder und
 - c. bis zu zwei ehrenamtliche Mitglieder gehören können;
2. der Rat des Pastoralen Raums;
3. die Synodalversammlung.

(2) Die Organe des Pastoralen Raums tragen auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013-2016 und nachfolgender Dokumente in besonderer Weise zu einer diakonischen, missionarischen und lokalen Kirchenentwicklung bei.

§ 5

Das Leitungsteam

(1) Zu den gemeinsamen Aufgaben des Leitungsteams gehören insbesondere:

1. Verantwortung für die Planung und Durchführung von Konferenzen und den Einsatz weiterer Formate der Zusammenarbeit, um die Ziele des Pastoralen Raums zu erreichen;
2. Verantwortung für das Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum, insbesondere die Steuerung des Prozesses für seine Umsetzung und Evaluierung;
3. Unterstützung des Wirkens der Orte von Kirche, gemäß des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum;
4. Ansprechpartner zu sein für Bistum, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Caritas, andere kirchliche Einrichtungen und Organisationen, gegenüber Land, Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Dritten;
5. die Wahrnehmung der vom Generalvikar delegierten Aufgaben der Dienstvorgesetztschaft;¹⁵
6. die Sorge für die Vor- und Nachbereitung der bischöflichen Visitation, inklusive der Abschlussklausur und der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben;

¹⁵ Dienstanweisung zur delegierten Dienstvorgesetztschaft für die Ständigen Diakone und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in: KA 2023 Nr. 51 in der Fassung vom 1. Dezember 2024 (KA 2024, Nr. 269).

7. die Benennung einer Ansprechperson für die pfarrlichen und kirchengemeindlichen Gremien, insbesondere bei deren Wahlen.

Diese Aufgaben können nach Abstimmung im Leitungsteam einzelnen Mitgliedern im Leitungsteam ganz oder teilweise übertragen werden. Der Bischöfliche Generalvikar kann die Aufgabenstellung und -erfüllung im Einzelnen konkretisieren.

(2) Der Dekan leitet nach Maßgabe von can. 555 CIC den Pastoralen Raum. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Dekan leitet das Leitungsteam in kollegialer Weise. Er sucht mit den übrigen Mitgliedern des Leitungsteams Einvernehmen in Fragen der Gesamtleitung. Er verantwortet gegenüber dem Bischof die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Pastoralen Raums;
2. der Dekan ruft regelmäßige Teamsitzungen des Leitungsteams ein;
3. der Dekan führt in regelmäßigen Abständen ein Dienstgespräch mit den einzelnen Pfarrern bzw. Pfarreileitungen über die aktuellen Entwicklungen in der Pfarrei;
4. er nimmt die Abwesenheitsanzeige der Pfarrer entgegen;
5. er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der diözesanen Regelungen im Falle der Vakanz einer Pfarrei.

(3) Das Leitungsteam erarbeitet für seine Zuständigkeitsbereiche einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan, der vom Bischöflichen Generalvikar zu genehmigen ist.

(4) Kann im Hinblick auf die Gesamtleitung im Leitungsteam kein Einvernehmen hergestellt werden, kommt dem Dekan ein Vetorecht bezogen auf Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereichen der weiteren Mitglieder des Leitungsteams zu. Die Entscheidung darf im Falle eines Vetos nicht vollzogen werden. Es ist eine erneute Beratung im Leitungsteam nach einvernehmlicher zeitlicher Festsetzung vorzunehmen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der zuständige Bischofsvikar nach Anhörung der Beteiligten.

(5) Zur Orientierung und zur Transparenz seines Führungshandelns sowie zur Reflexion der Führungspraxis mit dem Bischof und dem Bischofsvikar verpflichtet sich das Leitungsteam auf einen Führungskodex.

§ 6

Ernennung und Amtszeit des Leitungsteams

- (1) Der Dekan wird vom Bischof für vier Jahre ernannt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Leitungsteams werden vom Bischof für vier Jahre ernannt. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 7

Der Rat des Pastoralen Raums

Die Mitglieder des Rates des Pastoralen Raums beraten synodal auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesansynode 2013-2016 und nachfolgender Dokumente die Schwerpunkte der Pastoral im Pastoralen Raum und führen Entscheidungen herbei.¹⁶

Die Beratungen zum Haushalt des Kirchengemeindeverbands Pastoraler Raum erfolgen auf der Grundlage der pastoralen Planung und Schwerpunktsetzung nach Maßgabe des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Synodalversammlung

Die Synodalversammlung dient der Vernetzung und Kommunikation derer, die christliches und kirchliches Leben im Pastoralen Raum befördern und gestalten. Als solches macht sie Vorschläge für die pastoralen Schwerpunktsetzungen im Pastoralen Raum.¹⁷

§ 9

Das Führungsteam

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben der (delegierten) Dienstvorgesetztschaft und weiterer koordinieren der Aufgaben gegenüber den Mitgliedern des Leitungsteams ist im Bischöflichen Generalvikariat ein Führungsteam eingerichtet.
- (2) Der Ordinarius ernennt die Mitglieder des Führungsteams.
- (3) Der Ordinarius delegiert insbesondere folgende Teile der Dienstvorgesetztschaft an die Mitglieder des Führungsteams:

¹⁶ Die Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise des Rates des Pastoralen Raums sind derzeit in einem Eckpunktepapier für den Rat des Pastoralen Raums beschrieben.

¹⁷ Nähere Hinweise zu Grundsätzen, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Synodalversammlung finden sich in einem Eckpunktepapier, das derzeit evaluiert wird.

1. Das Führen der Dienstgespräche mit dem Leitungsteam, dem Dekan in seiner Funktion als Pfarrer und der Mitarbeitergespräche mit den einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams;
2. die administrativen Aufgaben im Rahmen der Personalführung insbesondere in Bezug auf Urlaub, Fort- und Weiterbildungen, Exerzitien, Dienstreisen und Krankmeldung.
- (4) Im Falle einer Vakanz im Leitungsteam regelt das zuständige Mitglied im Führungsteam nach Rücksprache mit den verbleibenden Mitgliedern des Leitungsteams die Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 10

Formate der Zusammenarbeit

- (1) Auf Einladung des Bischofs treffen sich die Leitungsteams in der Regel zweimal jährlich zu einer Konferenz der Leitungsteams.
- (2) Das Führungsteam kann bei Bedarf zu Zusammentreffen, digital oder in Präsenz, einladen.
- (3) Die Fachbereiche im Bischöflichen Generalvikariat können zu Treffen mit den Leitungsteams einladen.
- (4) Im jeweiligen Visitationsbezirk findet eine jährliche Konferenz der jeweiligen Leitungsteams mit dem Bischofsvikar statt.
- (5) Bedarfsbezogen können Arbeitstreffen, auch in Selbstorganisation der Leitungsteams, stattfinden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 15. Dezember 2021, zuletzt geändert am 12. Dezember 2024 (KA 2025 Nr. 13), außer Kraft.
- (2) Die Weiterentwicklung dieses Statuts aufgrund der konkreten Erfahrungen in den Pastoralen Räumen ist spätestens nach fünf Jahren zu prüfen.

Trier, den 22. Mai 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier